



Brüssel, den 2. April 2025
(OR. en)

7346/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0012(COD)**

CODEC 312
POLCOM 60
COMER 47
PE 11

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
- Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 31. März bis 3. April 2025)

I. EINLEITUNG

Der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission haben informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über diesen Vorschlag zu gelangen.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitzende des Ausschusses für internationalen Handel (INTA), Bernd LANGE (S&D, DE), im Namen des Ausschusses einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 1) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, zu dem er einen Berichtsentwurf erstellt hatte. Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 1. April 2025 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 1) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten¹.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol „█“ weist auf Textstreichungen hin.

P10_TA(2025)0050

Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den USA

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. April 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (COM(2025)0027 – C10-0007/2025 – 2025/0012(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0027),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0007/2025),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. März 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0034/2025),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 1. April 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 1. April 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Januar 2003 nahm das Streitbeilegungsgremium (Dispute Settlement Body, im Folgenden „DSB“) der Welthandelsorganisation (WTO) den Bericht des Berufungsgremiums (United States — Offset Act (Byrd Amendment), Bericht des Berufungsgremiums (WT/DS217/AB/R, WT/DS234/AB/R)) und den Panel-Bericht (United States — Offset Act (Byrd Amendment), Panel-Bericht (WT/DS217/R, WT/DS234/R)), der durch den Bericht des Berufungsgremiums bestätigt wurde, an und stellte fest, dass das Gesetz der Vereinigten Staaten über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, im Folgenden „CDSOA“) nicht mit den aus den WTO-Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen der Vereinigten Staaten vereinbar ist.
- (2) Da die Vereinigten Staaten ihre Rechtsvorschriften nicht mit den WTO-Übereinkommen in Einklang brachten, beantragte die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) beim DSB die Aussetzung ihrer aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1994 erwachsenden Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten. Die Vereinigten Staaten erhoben Einspruch gegen den Umfang der Aussetzung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen, und es wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet.

(3) Am 31. August 2004 befanden die Schiedsrichter, dass die jedes Jahr verursachte Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen der Gemeinschaft 72 % der Höhe der Auszahlungen gemäß CDSOA für Antidumping- oder Ausgleichszölle entsprach, die für das letzte Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden zur Verfügung standen, auf Einführen aus der Gemeinschaft entrichtet wurden. Das Gremium kam zu dem Schluss, dass die Aussetzung der Zollzugeständnisse oder anderen Verpflichtungen seitens der Gemeinschaft in Form von über die gebundenen Zölle hinausgehenden zusätzlichen Zöllen für eine Liste von Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet den Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile nicht überschreitet, mit den WTO-Regeln vereinbar ist. Am 26. November 2004 erteilte das DSB der Gemeinschaft die Genehmigung, die Anwendung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen aus dem GATT 1994 erwachsenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten im Einklang mit der Entscheidung des Schiedsgremiums auszusetzen.

- (4) Da es die Vereinigten Staaten versäumten, das CDSOA mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen in Einklang zu bringen, wurden mit der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates² die Zollzugeständnisse und die damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ausgesetzt, und es wurde ein zusätzlicher Wertzoll (im Folgenden „zusätzlicher Wertzoll“) von 4,3 % auf die Einfuhren dieser Waren eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den Vereinigten Staaten auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union anpassen.
- (5) Nach den von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten veröffentlichten Daten ist in den letzten Jahren der Umfang der durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union zurückgegangen. Im Jahr 2024 beispielsweise betrug er Berechnungen zufolge 34,98 USD, was einem zusätzlichen Einfuhrzollsatz von 0,00002 % entspricht. Da die Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls keine Auswirkungen auf den Handel hätte, jedoch zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen würde, wurde der zusätzliche Einfuhrzoll mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission³, mit der die Verordnung (EU) 2018/196 entsprechend geändert wurde, auf 0 % festgesetzt. Nachdem das CDSOA am 1. Oktober 2007 wirksam aufgehoben wurde, ist davon auszugehen, dass der Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile und folglich der Umfang der Aussetzung auf diesem deutlich niedrigeren und wirtschaftlich vernachlässigbaren Niveau bleiben wird.

² Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/196/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L, 2024/1239, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1239/oj).

- (6) Um effiziente Verfahren zu gewährleisten und unverhältnismäßige Verwaltungskosten für die Union zu vermeiden, sollte die Verordnung (EU) 2018/196 dahin gehend geändert werden, dass eine Geringfügigkeitsschwelle aufgenommen wird, unterhalb derer ***die Kommission nicht zur Anpassung des Umfangs der Aussetzung verpflichtet und die Anwendung des zusätzlichen Einfuhrzolls ausgesetzt werden sollte.***
- (7) Die Geringfügigkeitsschwelle sollte auf 30 000 USD der Ausgleichszahlungen gemäß dem CDSOA für Antidumping- und Ausgleichszölle festgesetzt werden, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) vorliegen, auf Einfuhren aus der Union gezahlt wurden. Unterhalb dieser Schwelle hätte der zusätzliche Einfuhrzoll, wie er sich aus der in der WTO-Genehmigung vorgeschriebenen Formel ergibt, keine Auswirkungen auf den Handel und wäre daher wirtschaftlich vernachlässigbar. Zudem würde er zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen.
- (8) Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196, der der Kommission die Befugnis überträgt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, sollte geändert werden, um ihn an die Standardklauseln der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ anzupassen.

⁴

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

- (9) *Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine zügige Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.*
- (10) *Angesichts der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Verordnung in Kraft tritt bevor unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand betrieben wird, wird es als angemessen angesehen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.*
- (11) Die Verordnung (EU) 2018/196 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EU) 2018/196 wird Artikel 3 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erlässt gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte zum Zweck von Anpassungen und Änderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.“

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Beläuft sich der Betrag der Auszahlungen gemäß CDSOA im Zusammenhang mit Antidumping- und Ausgleichszöllen, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden vorliegen, auf Einführen aus der Union gezahlt wurden, auf höchstens 30 000 USD, *so passt die Kommission – abweichend von* Absatz 1 des vorliegenden Artikels – *den Umfang der Aussetzung nicht an und die Anwendung des zusätzlichen Einfuhrzolls gemäß Artikel 2 wird ausgesetzt. Die Kommission veröffentlicht zu diesem Zweck eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.*“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ***nach*** ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin